

## Information für Träger von Maßnahmen nach dem Recht der Arbeitsförderung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurden die Bedingungen der Arbeitsförderung im Sozialgesetzbuch Drittes Buch und der Verordnung AZAV neu geregelt. Alle Träger benötigen ab 01.01.2013 eine Trägerzulassung gemäß § 178 SGB III. Für die Förderung mit Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein sowie Bildungsgutschein muss schon ab 01.04.2012 eine Trägerzulassung vorliegen.

Voraussetzung für die Zulassung ist u.a., dass der Träger ein System zur Sicherung der Qualität als systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert hat, wirksam anwendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert.

**Die folgenden Sachverhalte müssen im System zur Sicherung der Qualität dokumentiert und umgesetzt sein:**

- Leitbild der Organisation und Unternehmensziele
- Unternehmensorganisation und –führung
- Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens
- Qualifizierung und Fortbildung des Personals
- Zielvereinbarungen und Messung der Zielerreichung
- Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage von Kennzahlen und Indikatoren
- Berücksichtigung arbeitsmarktlischer Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen
- Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden
- Bewertung der durchgeführten Bildungsmaßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse
- Kontinuierliche Zusammenarbeit mit Dritten
- Systematisches Beschwerdemanagement

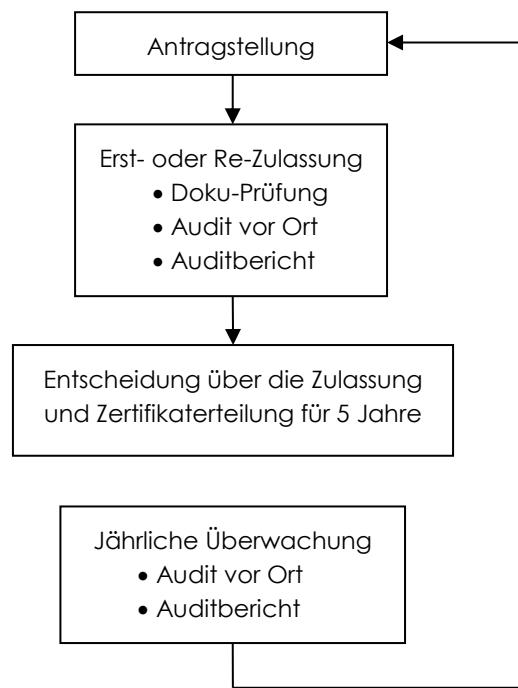
**Darüber hinaus ist vom Träger die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen nachzuweisen:**

- Finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit des Unternehmens
- Fähigkeit zur Eingliederung von Teilnehmenden
- Ausbildung und Fortbildung sowie Berufserfahrung des Personals
- Angemessene vertragliche Vereinbarungen mit den Teilnehmenden

Wir empfehlen den Trägern, die im Geltungsbereich der AZAV tätig sein möchten, rechtzeitig mit der Auswahl, Entwicklung und Implementierung eines für sie geeigneten Qualitätsmanagementsystems zu beginnen, um

dessen Wirksamkeit und ständige Verbesserung im Zulassungsverfahren sicher nachweisen zu können.

### Das Zulassungsverfahren im Überblick:



EUROPANOZERT ist seit 2005 durch die Anerkennungsstelle der Bundesagentur für Arbeit als fachkundige Stelle für die Träger- und Maßnahmzulassung anerkannt. Ab 01.04.2012 hat die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) die Akkreditierung von fachkundigen Stellen übernommen.

Weitergehende Informationen und rechtliche Grundlagen zum Zulassungsverfahren finden Sie auf unserer Website <http://europanozert.de>. Wenn Sie Fragen zu Zertifizierung und Zulassung haben, sprechen Sie uns einfach an.